

## **Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks**

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (HmbGVBl. S. 239, GVOBl. Schl.-H. S. 407) erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nach Beschluss des Medienrats vom 7. Dezember 2011 übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks**

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 1. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 - Kostenverzeichnis - werden unter der laufenden Nummer I. nach der laufenden Nummer 1.4 folgende laufende Nummern 1.5 und 1.6 eingefügt:

1.5	Fortsetzung der Veranstaltertätigkeit	1.000 bis 10.000
1.6	Änderung der Geschäftsführung	100 bis 1.000

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen

Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Norderstedt, den 14. Dezember 2011

Mediananstalt Hamburg / Schleswig-Holstein

Der Direktor